



Verein für die höhere Berufsbildung
der Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer
Association pour la formation professionnelle supérieure
des mécaniciennes et mécaniciens de locomotive
Associazione per la formazione professionale superiore
dei macchinisti e macchiniste

Wegleitung zur Prüfungsordnung

Lokomotivführerin/Lokomotivführer mit eidgenössischem Fachausweis

vom 17.12.2024, Version 6

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Zweck der Wegleitung	3
1.2	Berufsbild	3
1.2.1	Arbeitsgebiet	3
1.2.2	Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen	3
1.2.3	Berufsausübung	4
1.2.4	Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur	4
1.3	Organisation	4
2	Administratives Vorgehen	5
3	Prüfung	7
3.1	Handlungskompetenzbereiche	7
3.2	Prüfungsform	8
3.3	Prüfungsteil 1: Reflexionsbericht zur eigenen Berufspraxis	9
3.4	Prüfungsteil 2: Fachgespräch zum Reflexionsbericht	10
3.5	Übersicht über die Prüfungsteile	12
3.6	Bewertung, Bestehen der Prüfung und Wiederholung	12
4	Genehmigung	12
5	Anhang 1: Kompetenzen pro Handlungskompetenzbereich	13
5.1	Übersicht berufliche Handlungskompetenzen Lokomotivführerin/Lokomotivführer	13
5.2	Handlungskompetenzbereich A: Vorbereiten des Dienstes	15
5.3	Handlungskompetenzbereich B: Inbetriebnahme von Zügen	16
5.4	Handlungskompetenzbereich C: Führen von Zügen	18
5.5	Handlungskompetenzbereich D: Nachbereiten des Dienstes	20
5.6	Handlungskompetenzbereich E: Erkennen von technischen Störungen am Fahrzeug	21
5.7	Handlungskompetenzbereich F: Erkennen von Störungen an der Infrastruktur	23
5.8	Handlungskompetenzbereich G: Bewältigen von Extremsituationen	26
5.9	Handlungskompetenzbereich H: Vertiefung Befördern von Personen	28
5.10	Handlungskompetenzbereich I: Vertiefung Befördern von Gütern	31
6	Anhang 2: Glossar	34

1 Einleitung

Der eidgenössische Fachausweis zum Lokomotivführer / zur Lokomotivführerin wird durch die bestandene Berufsprüfung erworben. Die Berufsprüfung orientiert sich an den im Anhang aufgeführten Kompetenzen, wobei insbesondere die Reflexion der eigenen Kompetenzen und der eigenen Kompetenzentwicklung im Vordergrund steht. Die Kompetenzen wurden in einem Verfahren mit Fachleuten ermittelt und zu einem Kompetenzprofil zusammengefasst. Der Fokus lag dabei auf den alltäglichen Arbeitssituationen, die ein/e Lokomotivführer/in bei der Ausübung seines/ihrer Berufes bewältigen muss.

1.1 Zweck der Wegleitung

Die Wegleitung gibt den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einen Überblick über die eidgenössische Berufsprüfung. Sie beruht auf der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer vom 12.02.2018, inklusive Änderungen vom 13.07.2022 und 05.11.2024.

Die Wegleitung beinhaltet:

- Alle wichtigen Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Berufsprüfung
- Informationen zu den Handlungsfeldern
- Eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der Berufsprüfung
- Eine Zusammenstellung der Kompetenzen pro Handlungsfeld

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

Die Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer sind mehrheitlich im Güter- und/oder Personenverkehr im Streckendienst tätig. Sie üben ihre Tätigkeit in einem in der Schweiz konzessionierten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) aus und arbeiten im Berufsfeld Verkehr und Transport. Je nach Tätigkeitsfeld (insbesondere Agglomerationsverkehr, touristischer Verkehr) sind die Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer Ansprechpartner für die Kundinnen und Kunden.

1.2.2 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer sind fähig,

- unter Berücksichtigung von Streckenführung-, Fahrplan- und Witterungseinflüssen, Züge im Streckendienst sicher, pünktlich und wirtschaftlich (energiesparend und materialschonend) zu führen;
- sich für den Dienst vorzubereiten, und die dazu allfällig notwendigen Unterlagen (im Güterverkehr Information über die Art der Güter, von welchen eine Umweltgefährdung ausgehen kann) zu beschaffen und/oder zu erstellen;
- Fahrzeuge und technische Systeme in Betrieb zu nehmen, zu bedienen, zu kontrollieren und auch wieder zu remisieren;
- Massnahmen zur Störfallvorsorge (Prävention) umzusetzen und im Störfall die Situation zu analysieren, über erste Massnahmen zu entscheiden, diese umzusetzen, sowie sich mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen;
- in Extremsituationen zu alarmieren und die erste Koordination vor Ort sicherzustellen;
- Auszubildende im Rahmen der Zugvorbereitung, Zugablösung und Zugführung zu beaufsichtigen und diese anzuleiten;

- regelmässig eigene Erfahrungen, Handlungskompetenzen und Haltungen zu reflektieren und aus den Erkenntnissen das eigene Erfahrungswissen laufend aufzubauen.

1.2.3 Berufsausübung

Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer handeln in ihrem Berufsalltag eigenverantwortlich und autonom, jedoch stets unter Berücksichtigung der hoheitlichen Vorschriften des Bundesamtes für Verkehr (BAV), Betriebsvorschriften der Unternehmungen, sowie weiteren Vorschriften.

Sie erkennen, vermeiden und beheben Gefahren. Dabei beachten sie den Selbstschutz und sind sich ihrer Verantwortung bewusst.

Bedingt durch das Arbeitsumfeld (mehrheitlich selbstständiges, alleiniges Arbeiten) ist eine hohe Reflexionsfähigkeit und das selbstkritische Hinterfragen des eigenen Handelns, insbesondere in und nach einem Störfall, unabdingbar.

Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer arbeiten im unregelmässigen Schichtdienst und zeichnen sich durch eine sehr hohe Selbständigkeit und Zuverlässigkeit aus.

1.2.4 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer sind für die sichere, pünktliche, wirtschaftliche und kundenorientierte Führung der Züge verantwortlich. Sie leisten dabei täglich, rund um die Uhr, einen wichtigen Beitrag zugunsten des öffentlichen Personenverkehrs und/oder Güterverkehrs in der Schweiz und damit auch für das Funktionieren unserer Gesellschaft und Wirtschaft.

Bei der Zugführung werden die energiesparende Fahrweise und ökologischen Grundsätze (u.a. Lärmschutz und Luftreinhaltung) beachtet.

1.3 Organisation

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung des eidgenössischen Fachausweises werden einer Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus 9 - 14 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Trägervereins für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die detaillierte Aufstellung der Aufgaben der Prüfungskommission kann der Prüfungsordnung Ziff. 2.2 entnommen werden.

Die Prüfungskommission setzt für die Durchführung der Berufsprüfung pro Prüfungsort eine Prüfungsleitung ein. Diese ist für die organisatorische Umsetzung, die Begleitung der Expertinnen und Experten vor Ort und die Beantwortung von Fragen der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten vor Ort verantwortlich. Sie berichtet der Prüfungskommission in einer Notensitzung über den Verlauf der Berufsprüfung und stellt die Anträge zur Erteilung des eidgenössischen Fachausweises.

Die Prüfungsexpertinnen und -experten sind für die Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen zuständig. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten 6 Wochen vor Beginn der Berufsprüfung ein Verzeichnis der Expertinnen und Experten der mündlichen Prüfungen. Gibt es bezüglich einem oder mehreren Expertinnen oder Experten ein Interessenskonflikt (frühere Mitarbeitende / Vorgesetzte o. ä.), können die Kandidatinnen und Kandidaten bis 20 Tage vor Prüfungsbeginn ein Ausstandsbegehren bei der Prüfungskommission einreichen.

Die Prüfungskommission setzt ein Prüfungssekretariat ein. Dieses schreibt mindestens 7 Monate vor Prüfungsbeginn die Berufsprüfung aus, informiert über die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Berufsprüfung und organisiert die Erstellung und den Versand der Bewertungsausweise und eidg. Fachausweise.

Termine und Formulare sind auf der Webseite der Trägerschaft zu finden bzw. zu beziehen.

Bei weiteren Fragen können sich die Kandidatinnen und Kandidaten an das Prüfungssekretariat wenden.

Kontakt über die Webseite der Trägerschaft: www.vhbl-afsm.ch

2 Administratives Vorgehen

Folgende Schritte müssen von den Kandidaten und Kandidatinnen für eine erfolgreiche Anmeldung zur Berufsprüfung beachtet werden:

Schritt 1: Ausschreibung der Berufsprüfung

Die Berufsprüfung wird mindestens 7 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben. Sie informiert über:

- Prüfungsdaten;
- Prüfungsgebühr;
- Anmeldestelle;
- Anmeldefrist;
- Ablauf der Prüfung.

Termine und Formulare sind im Internet auf der Webseite der Trägerschaft zu finden.

Schritt 2: Prüfen der Zulassungsbedingungen

Die Kandidatinnen und Kandidaten prüfen, ob sie die Zulassungsbedingungen erfüllen, die unter Ziffer 3 der Prüfungsordnung aufgeführt sind.

Die Fähigkeitsprüfung muss gemäss Bewertungs- und Beurteilungskriterien für die praktische Prüfung von Lokführer und Lokomotivführerinnen, Anhang 3 der Richtlinie des Bundesamts für Verkehr BAV "Fähigkeits- und periodische Prüfungen für Triebfahrzeugführende der Eisenbahnen nach VTE" durchgeführt und bestanden worden sein.

Die geforderte Berufspraxis muss zum Zeitpunkt der Anmeldung in der Schweiz absolviert und erfüllt worden sein. Die Zulassungsbedingungen gemäss Prüfungsordnung Ziff. 3.31 b bzw. 3.31 e wird bei Teilzeittätigkeit in Stellenprozenten hochgerechnet.

Um den Beruf der Lokomotivführerin/des Lokomotivführers in der Schweiz auszuüben, ist das Absolvieren und Bestehen der Fähigkeitsprüfung des Bundesamts für Verkehr BAV Voraussetzung.

Die Bestimmung der Prüfungsordnung Ziff. 3.31 c) bzw. 3.31 f) der Zulassung werden durch das Einreichen einer Kopie des Ausweises des BAV und der Bescheinigung des Arbeit gebenden EVUs nachgewiesen. Verfügt die Kandidatin / der Kandidat aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, fehlender

Fahrpraxis oder Stellenwechsel über keinen Ausweis und keine Bescheinigung eines EVUs mehr, kann sie/er den Nachweis über eine absolvierte Fähigkeitsprüfung des BAV während einer Frist von 2 Jahren mithilfe einer Bestätigung des Arbeitgebers erbringen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Bedingungen für eine Zulassung nicht mehr erfüllt.

Können alle Nachweise erbracht werden, kann die Anmeldung ausgefüllt werden.

Schritt 3: Anmeldung zur Berufsprüfung

Zur Anmeldung verwenden die Kandidatinnen und Kandidaten das vorgegebene Formular. Der Anmeldung beizulegen sind:

- Eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- Kopie der für die Zulassung erforderlichen Abschlüsse und eine Arbeitsbestätigung, welche über die Art und die Dauer der Tätigkeiten in den vergangenen (mindestens) zwei Jahren Auskunft gibt;
- Angabe der Prüfungssprache;
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer);
- Angabe der gewünschten Vertiefungsrichtung(en) Personenverkehr und/oder Güterverkehr.

Schritt 4: Entscheid über die Zulassung

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten mindestens 5 Monate vor Beginn der Berufsprüfung den schriftlichen Entscheid über die Zulassung. Bei einem ablehnenden Entscheid werden eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung angeführt.

Schritt 5: Einzahlung der Prüfungsgebühr

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten mit dem Entscheid über die Zulassung zur Berufsprüfung die Aufforderung zur Überweisung der Prüfungsgebühr mit Zahlungsfrist. Die Zulassung erfolgt nur unter dem Vorbehalt, dass die Überweisung der Prüfungsgebühr fristgerecht erfolgt.

Schritt 6: Einreichen des Reflexionsberichts

Der genaue Abgabetermin wird in der Anleitung zur Prüfung festgelegt.

Schritt 7: Erhalt des Aufgebots

Die Kandidaten und Kandidatinnen erhalten mindestens 6 Wochen vor Prüfungsbeginn ein Aufgebot. Dieses beinhaltet:

- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- das Verzeichnis der Experten und Expertinnen.

Schritt 8: Einreichen Ausstandsbegehren (Bei Bedarf)

Gibt es bezüglich einem oder mehreren Expertinnen oder Experten einen Interessenskonflikt (frühere Mitarbeitende / Vorgesetzte o. ä.), können die Kandidatinnen und Kandidaten bis 20 Tage vor Prüfungsbeginn bei der Prüfungskommission ein Ausstandsbegehren einreichen. Das Gesuch ist ausreichend und plausibel zu begründen.

3 Prüfung

3.1 Handlungskompetenzbereiche

Grundlage für die eidgenössische Berufsprüfung sind 9 Handlungskompetenzbereiche (HKB). HKB A bis HKB G umfasst die gemeinsame Basis, HKB H die Vertiefung Personenbeförderung und HKB I die Vertiefung Güterbeförderung. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen eine der beiden oder beide Vertiefungen. In diesen Handlungskompetenzbereichen wurden die für die Tätigkeiten von Lokführer/innen erforderlichen Kompetenzen thematisch zusammengefasst. Die Prüfung deckt folgende Handlungskompetenzbereiche ab:

Gemeinsame Basis	
HKB A: Vorbereiten des Dienstes	HKB E: Erkennen von technischen Störungen am Fahrzeug
HKB B: Inbetriebnahmen von Zügen	HKB F: Erkennen von Störungen an der Infrastruktur
HKB C: Führen von Zügen	HKB G: Bewältigung von Extremsituationen
HKB D: Nachbearbeiten des Dienstes	

Vertiefung Personenverkehr	Vertiefung Güterverkehr
HKB H: Beförderung von Personen	HKB I: Beförderung von Gütern

Die Handlungskompetenzbereiche sind im Anhang detailliert beschrieben.

3.2 Prüfungsform

Die Prüfung ist kompetenzorientiert aufgebaut und orientiert sich an der beruflichen Praxis der Kandidatinnen und Kandidaten. Sie baut auf den Fachkompetenzen auf, welche in der Fähigkeitsprüfung des BAV nachgewiesen wurde. In der Prüfung werden das Erfahrungswissen und die Kompetenzen in den oben beschriebenen Handlungskompetenzbereichen geprüft.

Die Prüfung besteht aus 2 Teilen,

<p>Reflexionsbericht</p> <p>Überblick über das Erfahrungswissen</p> <p>Verdichtung der Analyse des Erfahrungswissens</p> <p>Werkchau</p> <p>Mehrere Werke</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; padding: 5px;"> <p>Konkrete Erfahrung</p> <p>Was ist passiert? Was ist abgelaufen?</p> <p style="text-align: center;">Details, Schritte, Medien</p> </td> <td style="width: 33%; padding: 5px;"> <p>Reflektierter Beobachter</p> <p>Was lief gut/ schlecht? Welche Hauptursachen erkenne ich?</p> <p style="text-align: center;">Reflexionen</p> </td> <td style="width: 33%; padding: 5px;"> <p>Handlungsalternativen</p> <p>Welche Erkenntnisse lassen sich ableiten?</p> <p style="text-align: center;">Learnings</p> </td> </tr> </table> <p>Kompetenzraster (KR)</p> <p>Reflexion Kompetenzen (mehrere KR, über längeren Zeitraum)</p> <p>Dispositionscheck</p> <p>Reflexion Haltung & Motivation</p>	<p>Konkrete Erfahrung</p> <p>Was ist passiert? Was ist abgelaufen?</p> <p style="text-align: center;">Details, Schritte, Medien</p>	<p>Reflektierter Beobachter</p> <p>Was lief gut/ schlecht? Welche Hauptursachen erkenne ich?</p> <p style="text-align: center;">Reflexionen</p>	<p>Handlungsalternativen</p> <p>Welche Erkenntnisse lassen sich ableiten?</p> <p style="text-align: center;">Learnings</p>	<p>Fachgespräch (45 min)</p> <p>Präsentation des Berichts (10 min)</p> <p>Aktive Anwendung (ca. 15-20 min) Wie habe ich in einer späteren vergleichbaren Situation gehandelt?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückfragen zum Bericht - Erfolgskritische Situationen (vergleichbare Situationen) - Mini-Cases (neue Situationen) <p>Reflexion (ca. 15-20 min) Wie zeigen sich meine Einstellungen im Alltag? Welches sind meine Stärken/ Schwächen? Was habe ich gelernt?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fragen zum Dispositionscheck - Fragen zu den Kompetenzraster
<p>Konkrete Erfahrung</p> <p>Was ist passiert? Was ist abgelaufen?</p> <p style="text-align: center;">Details, Schritte, Medien</p>	<p>Reflektierter Beobachter</p> <p>Was lief gut/ schlecht? Welche Hauptursachen erkenne ich?</p> <p style="text-align: center;">Reflexionen</p>	<p>Handlungsalternativen</p> <p>Welche Erkenntnisse lassen sich ableiten?</p> <p style="text-align: center;">Learnings</p>		

3.3 Prüfungsteil 1: Reflexionsbericht zur eigenen Berufspraxis

Der Prüfungsteil 1 besteht aus einem Reflexionsbericht

Prüfungsteil 1: Reflexionsbericht	
Aufgabe / Inhalt	<p>Die Kandidatinnen und Kandidaten erarbeiten einen Reflexionsbericht zu ihrem Erfahrungswissen und ihrer Berufspraxis als Lokomotivführer/innen. Im Reflexionsbericht verdichten die Kandidatinnen und Kandidaten die Erkenntnisse zu ihrem Erfahrungswissen, welches sie mittels der Werkschau, den Kompetenzrastern und des Dispositionschecks analysiert haben.</p> <p>Im Anhang 1 zum Reflexionsbericht dokumentieren sie in Werkschauen ihre praktischen Umsetzungen / Erfahrungen, reflektieren die Umsetzungsqualität und halten ihre Erkenntnisse fest. Die Werkschauen zielen auf die Strukturierung von Erfahrungswissen ab.</p> <p>Der Anhang 2 zum Reflexionsbericht besteht aus mehreren Kompetenzrastern, mit denen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Transferstärke reflektieren. Mittels Leitfragen und konkretisierenden Kompetenzkriterien wird der Referenzrahmen aufgezeigt. Es besteht die Möglichkeit die eigene Praxis zu durchleuchten und eine Kompetenzeinschätzung vorzunehmen. Die Einschätzungen können miteinander verglichen werden.</p> <p>Zur Ermittlung der Kompetenzdimension Einstellung/Haltung wird im Anhang 3 zum Reflexionsbericht der Dispositionscheck dokumentiert. Die Teilnehmer füllen einen Fragebogen aus, welcher verschiedene Items zu relevanten Einstellungen/Haltungen des Lokführers umfasst. Nach dem Ausfüllen des Fragebogens erhalten die Teilnehmer eine Auswertung, welche die Einstellungen/Haltungen auf verschiedenen Skalen abbildet. Anhand der Auswertungen erfolgt die Reflexion zu den eigenen Einstellungen/Werte.</p> <p>Der Reflexionsbericht bezieht sich auf alle Handlungskompetenzbereiche der Basis sowie der gewählten Vertiefung.</p>
Fokus	Analysefähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Fachkompetenz
Methode	Strukturierter Reflexionsbericht
Umfang / Struktur	Der Reflexionsbericht wird in einer vorgegebenen Struktur verfasst. Er umfasst mindestens 8 bis maximal 14 Seiten zuzüglich der entsprechenden Anhänge (Werkschauen, Kompetenzraster und Dispositionscheck). Die Anleitung zur eidg. Berufsprüfung Lokomotivführer / Lokomotivführer Prüfung, sowie der Leitfaden zur Prüfung regeln die Struktur des Reflexionsberichts sowie dessen Anhänge.
Dauer	vorgängig erstellt
Hilfsmittel	Alle Hilfsmittel sind erlaubt.
Art der Prüfung	Schriftlich

Auswertung	<p>Die Auswertung erfolgt kriterienorientiert und in Punkten. Bewertet werden namentlich die folgenden Kriterien:</p> <p>Übergreifend</p> <p>Allgemeine Verständlichkeit Vollständigkeit und Einbezug der Anhänge Einhaltung der Rahmenbedingungen</p> <p>Kapitel 1: Meine Hauptaufgaben</p> <p>1a) Rolle und Aufgaben</p> <p>Kapitel 2: Meine Erfahrungen</p> <p>2a) Tätigkeiten 2b) Erkenntnisse</p> <p>Kapitel 3: Ich als erfahrene Berufsperson</p> <p>3a) Das bin ich: Praxisbeispiele 3b) Das bin ich: Reflexion 3c) Das kann ich: Reflexion 3d) Das kann ich: Optimierungsmöglichkeiten</p> <p>Kapitel 4: Alles in allem...</p> <p>4a) Aha-Momente und Erkenntnisse</p> <p>Werkschauen</p> <p>Dokumentation Reflexion und Learnings</p>
------------	---

3.4 Prüfungsteil 2: Fachgespräch zum Reflexionsbericht

Der Prüfungsteil 2 besteht aus einem mündlichen Fachgespräch.

Prüfungsteil 2: Fachgespräch	
Aufgabe / Inhalt	<p>Die Kandidatinnen und Kandidaten führen mit den Expertinnen und Experten ein Fachgespräch zum Reflexionsbericht. Das Fachgespräch besteht aus drei Teilen und wird in der Schriftsprache geführt.</p> <p>Zu Beginn des Fachgesprächs präsentieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Reflexionsbericht während 10 Minuten.</p> <p>Anschliessend wird der Bericht während ca. 15-20 Minuten inhaltlich vertieft. Die Kandidatinnen und Kandidaten beantworten Rückfragen zum Bericht, beantworten eine Erfolgskritische Situation und eine Mini-Case Aufgabe. Die Erfolgskritische Situation leitet sich aus der Werkschau ab, wird aber auf eine vergleichbare Situation übertragen. Die Mini-Case Aufgabe bezieht sich auf eine neue Situation.</p> <p>Schliesslich reflektieren die Kandidatinnen und Kandidaten während ca. 15-20 Minuten ihre Einstellungen anhand von Beispielen in der Praxis, ihre Stärken und Schwächen sowie ihren eigenen Lernprozess. Inhaltlich bezieht sich</p>

	<p>dieser Teil insbesondere auf die Kompetenzraster und den Dispositionscheck.</p> <p>Das Fachgespräch bezieht sich auf alle Handlungskompetenzbereiche.</p>
Fokus	Argumentations- und Reflexionsfähigkeit, Fachkompetenz
Methode	<p>Fachgespräch mit folgenden Elementen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation • Fachgespräch • Erfolgskritische Situationen • Mini-Cases
Dauer	45 Minuten
Hilfsmittel	Für die Präsentation des Reflexionsberichts sind sämtliche Hilfsmittel erlaubt. Bei den übrigen Teilen des Fachgesprächs sind keine Hilfsmittel zugelassen mit Ausnahme von Hilfsmitteln für das Zeitmanagement (Uhren, Wecker, oder vergleichbare Geräte, sowie die Timer-Apps von Mobiltelefonen).
Art der Prüfung	Mündlich
Auswertung	<p>Die Auswertung erfolgt kriterienorientiert und in Punkten. Bewertet werden namentlich die folgenden Kriterien:</p> <p>Teil 1: Präsentation des Reflexionsberichts</p> <p>1a. Struktur und Präsentationstechnik 1b. Relevanz des Inhalts 1c. Nachvollziehbarkeit des Inhalts</p> <p>Teil 2: Aktive Anwendung</p> <p>2a. Rückfragen zum Reflexionsbericht 2b. Rückfragen zur eigenen Entwicklung 2c. Erfolgskritische Situationen – Vorgehen 2d. Erfolgskritische Situationen – Begründen 2e. Mini Case - Fragestellungen/Probleme erkennen 2f. Mini Case - Massnahmen/Handlungsalternativen ableiten</p> <p>Teil 3: Reflexion</p> <p>3a. Stärken/Schwächen 3b. Einstellungen/Haltungen 3c. Massnahmen/Strategien 3d. Reflexion des Lernprozesses im Allgemeinen</p>

3.5 Übersicht über die Prüfungsteile

Die nachfolgende Tabelle fasst die Prüfungsteile und Zeiten im Überblick zusammen.

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Reflexionsbericht zum eigenen Erfahrungswissen	Schriftlich	vorgängig erstellt
2 Fachgespräch zum Reflexionsbericht	Mündlich	45 Minuten
Total		45 Min.

3.6 Bewertung, Bestehen der Prüfung und Wiederholung

Die Prüfung besteht aus 2 Prüfungsteilen, welche mit dem Urteilsprädikat „bestanden“, „nicht bestanden“ beurteilt werden. Um die Prüfung zu bestehen, müssen beide Prüfungsteile „bestanden“ sein.

Beide Prüfungsteile werden kriterienorientiert und in Punkten bewertet. Pro Beurteilungskriterium wird in der Regel eine 4-stufige Skala eingesetzt. Eine davon abweichende Gewichtung der einzelnen Bewertungskriterien ist zulässig.

Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Wurde Prüfungsteil 1 nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

4 Genehmigung

Die vorliegende Wegleitung wird genehmigt.

Bern, 17.12.2024

Prüfungskommission eidgenössische Berufsprüfung Lokomotivführerin/Lokomotivführer

Felix Traber
Präsident

Daniel à Porta
Vizepräsident

5 Anhang 1: Kompetenzen pro Handlungskompetenzbereich
 5.1 Übersicht berufliche Handlungskompetenzen Lokomotivführerin/Lokomotivführer

Handlungskompetenzbereiche		Berufliche Handlungskompetenzen					
		1	2	3	4	5	6
A	Vorbereiten des Dienstes	A1. Dienst vorbereiten	A2. Störungen bei der Dienstvorbereitung bearbeiten	A3. Sich im Gleisfeld bewegen			
B	Inbetriebnahme von Zügen	B1. Erstinbetriebnahme, Zuguntersuchung und Kontrollgang durchführen	B2. Zugvorbereitung und Inbetriebnahme durchführen	B3. Fahrzeuge rangieren	B4. Störungen bei der Inbetriebnahme bearbeiten		
C	Führen von Zügen	C1. Zug übernehmen	C2. Zug zwischen zwei geplanten Halten führen	C3. Zug übergeben	C4. Zug/Triebfahrzeug remisieren	C5. Pausen gestalten	C6. Auf Unwohlsein während der Zugführung reagieren
D	Nachbereiten des Dienstes	D1. Dienst nachbereiten	D2. Berufliche Situationen reflektieren und bei Bedarf Massnahmen ableiten				
E	Erkennen von technischen Störungen am Fahrzeug	E1. Zug gegen Entlaufen sichern	E2. Technische Störungen am eigenen Zug beheben	E3. Störungen an Sicherheits-einrichtungen des eigenen Zuges bearbeiten	E4. Sofortmassnahmen bei unbekanntem Luftverlust einleiten	E5. Sofortmassnahmen bei Ausfall des V-Messers einleiten	E6. Sofortmassnahmen bei ZKE-Alarm einleiten
F	Erkennen von Störungen an der Infrastruktur	F1. Auf Spannungsausfall im Bahnhof (Fahrleitung unbeschädigt) reagieren	F2. Auf Spannungsausfall unterwegs (Fahrleitung unbeschädigt) reagieren	F3. Auf Spannungsausfall bei defekter Fahrleitung reagieren	F4. Auf Störung am Vorseignal reagieren	F5. Auf Signalstörung bei Zugfahrten (Hauptsignal/ Zwergsignal nicht auf Fahrt) reagieren	F6. Auf Signalstörung (Hauptsignal fällt vorzeitig auf Halt zurück) reagieren
F		F7. Auf Baustellennothalt reagieren	F8. Umleitung umsetzen	F9. Fehlleitung erkennen	F10. Rangierbewegungen auf die Strecke durchführen	F11. Störung an der Infrastruktur (allgemein) erkennen	F12. Störung an Barrieren erkennen
F		F13. Störungen am Gegenzug (von uns bemerkt) einschätzen	F14. Bei Störungsmeldungen des Gegenzugs (Gegenzug meldet sich) reagieren				

G	Bewältigen von Extremsituationen	G1. Sofortmassnahmen bei Personunfall einleiten	G2. Sofortmassnahmen bei Brand der eigenen Komposition einleiten	G3. Notruf empfangen	G4. Unerwartete Hindernisse auf der Strecke erkennen		
H	Vertiefung Personenbeförderung	H1. Dienst antreten	H2. Reisenden Auskunft zum Verkehrsangebot erteilen	H3. Reisenden beim Einstieg helfen	H4. Kundeninformation im Ausnahmefall sicherstellen	H5. Türstörung beheben	H6. Notbremsung einleiten
H		H7. Vorzeitiges Wenden ausführen	H8. Mit Gewalt, Aggression und Vandalismus im Zug umgehen	H9. Mit Kunden in Extremsituationen umgehen	H10. Alpenbahnen: Zug bei winterlichen Verhältnissen führen	H11. Alpenbahnen: In starken Steigungen / Gefällen fahren	H12. Zahnstangen: Zug gegen Entlaufen sichern
I	Vertiefung Güterbeförderung	I1. Auslaufen bzw. Brand von Gefahrgut erkennen	I2. Zugvorbereitung Rollende Landstrasse vornehmen	I3. Zug im starken Gefälle führen	I4. Zug in starken Steigungen führen	I5. SIM-Züge führen	I6. Rollende Landstrasse im Winter führen
I		I7. Notbremsung einleiten					

5.2 Handlungskompetenzbereich A: Vorbereiten des Dienstes

Inhaltliche Beschreibung des Handlungsfeldes

Die Lokomotivführer/innen bereiten sich vor Dienstantritt sorgfältig auf ihren Dienst vor. Sie machen sich mit dem Dienstplan vertraut, stellen sicher, dass ihre persönlichen Arbeitsmittel einwandfrei funktionieren und sie über alle vorgeschriebenen Hilfsmittel und Ausrüstungsgegenstände verfügen. Treten bei der Dienstvorbereitung Störungen oder Fehler auf, leiten die Lokomotivführer/innen zielführende Massnahmen ein, wie z.B. Sofortmassnahme zur Erstintervention, Beschaffung von Ersatzgeräten oder ähnliches.

Vor Ort bewegen sich Lokomotivführer/innen regelmässig aus dienstlichen Gründen allein im Gleisfeld. Sie beachten dabei jederzeit die eigene Sicherheit sowie die Sicherheit Dritter, verwenden sichere Gehwege, Sicherheits-Zwischenräume und achten auf Auffälligkeiten wie Schäden.

Nachzuweisende Kompetenzen im Detail / Leistungskriterien

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind fähig,

- Ihre Freizeit so zu gestalten, damit der Dienst ausgeruht angetreten werden kann;
- ihren bevorstehenden Dienst unter Berücksichtigung der relevanten Kriterien rechtzeitig vorzubereiten;
- ihre Arbeitsmittel im Rahmen der Dienstvorbereitung auf Störungen/Fehler zu überprüfen und im Falle einer Störung/eines Fehlers eine Sofortmassnahme vorzunehmen sowie allenfalls Ersatz in nützlicher Zeit zu beschaffen;
- sich unter strikter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsregeln und unter Beachtung der Sicherheits-Zwischenräume im Gleisfeld zu bewegen.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis haben:

- fundierte Kenntnisse der relevanten Vorschriften (z.B. FDV, BV-V, AB-I, AZG, GAV, BAR etc.);
- fundierte Kenntnisse der betriebsinternen Vorschriften, Prozesse und Ansprechpartner;
- Bahnhof- und Streckenkenntnisse, Fähigkeiten zur richtigen Interpretation von Dienstplänen;
- fundierte Kenntnisse in der Handhabung der Arbeitsmittel.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind:

- motiviert ihre persönlichen Arbeitsmittel stets auf Aktualität, Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und allenfalls in nützlicher Frist Ersatz zu beschaffen;
- sich bewusst, dass sie ihr Freizeitverhalten auf den bevorstehenden Dienst abstimmen müssen und planen ihre Freizeitaktivitäten dementsprechend vorausschauend;
- sich möglichen Beeinträchtigungen von Medikamenten und Müdigkeit auf die Leistungsfähigkeit bewusst;
- sich der Verantwortung bewusst, bei nicht gegebenen Voraussetzungen einen Dienst oder Einsatz abzulehnen bzw. Anpassungen zu veranlassen;
- sich der Gefahren im Gleisbereich (insbesondere im Winter) bewusst;
- bereit die vorgeschriebenen Gehwege einzuhalten, um die eigene Sicherheit zu gewährleisten;
- in der Lage, Gefährdungen/Unregelmässigkeiten im Gleisfeld zu erkennen und die entsprechenden Massnahmen einzuleiten.

5.3 Handlungskompetenzbereich B: Inbetriebnahme von Zügen

Inhaltliche Beschreibung des Handlungsfeldes

Bei einer Erstinbetriebnahme machen die Lokomotivführer/innen, fallweise auch unterstützt durch Zug- oder Rangierpersonal, einen Kontrollgang innen und aussen. Sie prüfen das Triebfahrzeug bzw. den Zug sowie Kupplungsstellen auf Störungen und Fehler. Nach abgeschlossenem Kontrollgang nehmen sie das Triebfahrzeug in Betrieb, geben die notwendigen Daten ein und prüfen die Sicherheitseinrichtungen des Fahrzeugs. Anschliessend führen sie eine Bremsprobe durch. Störungen oder Fehlanzeigen, die sie bei der Inbetriebnahme feststellen, beheben sie selbständig oder mit Unterstützung des Supports. Ist eine Weiterfahrt nicht möglich, fordern sie ein Ersatzfahrzeug an und informieren im Personenverkehr Zugpersonal und Kunden.

Direkte und indirekte Rangierfahrten führen sie jederzeit vorschriftsgemäss durch. Sie stellen die Kommunikation mit dem Rangierpersonal sicher und kommunizieren nach Vorschrift. Sie achten auf Witterungsbedingungen und das Umfeld (z.B. Personen im Gleisbereich) und passen die Fahrgeschwindigkeit den massgebenden Vorschriften sowie den örtlichen Bedingungen an, um jederzeit sicher anhalten zu können.

Nachzuweisende Kompetenzen im Detail / Leistungskriterien

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind in der Lage,

- während ihres Kontrollgangs am Zug sowohl von aussen als auch von innen Störungen, Fehler, Beschädigungen oder Verunreinigungen zu erkennen;
- das Fahrzeug sowie die Systeme im Führerstand korrekt zu starten, die Sicherheitseinrichtungen und die Aufzeichnungsgeräte auf richtige Funktionalität hin zu überprüfen und die erforderlichen Daten in den Systemen einzugeben;
- eine Bremsprobe (alleine oder mit Zug- bzw. Rangierpersonal) durchzuführen und/oder eine neue Bremsrechnung zu erstellen;
- den Zug anhand von Checklisten auf Schleppfahrt sowie unter verschiedenen Lokbespannungen einzurichten;
- direkte und indirekte Rangierfahrten vorschriftsgemäss durchzuführen;
- Fehler/Störungen bei der Inbetriebnahme zu erkennen, zu plausibilisieren und den dafür vorgesehen Prozess einzuleiten.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis haben:

- fundierte Kenntnisse der relevanten Vorschriften (z.B. FDV, BV-V, AB-I, AZG, GAV, BAR etc.);
- fundierte Kenntnisse der betriebsinternen Vorschriften, Prozesse und Ansprechpartner;
- sehr gute technische Kenntnisse der Zugstypen (Bauweise, Bestandteile und Funktion von Triebfahrzeugen und Wagen) und kennen die technischen Zusammenhänge im System;
- Kenntnisse der Prozesse zur Inbetriebnahme im Störfall und wissen, wen sie wie und wann informieren müssen;
- sehr gute Kenntnisse bezüglich den (Aufzeichnungs-)Systemen, Apparaten und Sicherheitseinrichtungen auf dem eingesetzten Fahrzeug;
- sehr gute Kenntnisse der Kommunikationsregeln im Funkverkehr;
- über gute Kenntnisse der Bremssysteme und deren Anwendung und Wirkung;
- Bahnhof- und Streckenkenntnisse sowie Kenntnisse der örtlichen Bestimmungen und Ausnahmen in den Bahnhöfen;
- fundierte Kenntnisse in der Handhabung der Arbeitsmittel.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind:

- sich der Verantwortung bei der Inbetriebnahme des Fahrzeuges und der Kontrolle der Systeme bewusst;
- in der Lage die Ausrüstungsgegenstände auf der Lok auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu prüfen und gegebenenfalls Ersatz zu beschaffen oder die Beschaffung des Ersatzmaterials zu veranlassen;
- bei kleineren EVU bereit, Störungen soweit möglich selbst zu beheben bzw. telefonisch bei einer für diesen Fall definierten Stelle Tipps zur Vorgehensweise einzuholen;
- bereit, im Falle von bei der Untersuchung angetroffenen sicherheitsrelevanten und nicht behebbaren Mängeln ein Ersatzfahrzeug zu fordern;
- in der Lage während der Inbetriebnahme angetroffenen Unregelmässigkeiten bzw. Störungen die Situation und mögliche Konsequenzen korrekt einzuschätzen und die richtigen Massnahmen innert nützlicher Frist zu treffen;
- in der Lage, während Rangierarbeiten die Sicherheit jederzeit sicherzustellen (z.B. funktionierende Kommunikation, gute Sichtverhältnisse etc.) und wenn nötig sofort anzuhalten;
- in der Lage, die Reaktionen einer/eines Lok/Zuges unter Berücksichtigung der Witterungseinflüsse und der topographischen Verhältnisse beim Rangieren korrekt einzuschätzen und ihre Handlungsweise entsprechend darauf abzustimmen.

5.4 Handlungskompetenzbereich C: Führen von Zügen

Inhaltliche Beschreibung des Handlungsfeldes

Die Lokomotivführer/innen übernehmen Güterzüge sowie begleitete und unbegleitete Reisezüge von Kolleg/innen für eine Weiterfahrt. Sie erhalten dabei alle fachlich und fahrdienstlich relevanten Informationen zum Zug. Sie prüfen die Einträge im Kontroll- bzw. Reparaturbuch, nehmen die Dateneingabe an Sicherheits- und Informationssystemen vor bzw. überprüfen deren Richtigkeit und nehmen ggf. gemäss Vorschrift eine Bremsprobe vor. An Grenzbahnhöfen schalten sie gegebenenfalls internationale Züge auf das schweizerische System um. Sie erstellen die Fahrbereitschaft, sorgen im Personenverkehr für die Kundeninformation und fahren gemäss definiertem Abfahrprozess ab.

Während der Fahrt nehmen sie in vorgeschriebenen Fällen eine Bremsprobe auf Wirkung vor, beobachten und interpretieren systematisch Fahrweg, Fahrleitung, Personen in Gleisnähe, Signale, den eigenen Zug, Gegenzüge und die Instrumente im Führerstand. Sie treffen entsprechende Massnahmen für eine sichere, pünktliche wirtschaftliche und ökologisch optimale Fahrt. Sie halten Züge gemäss Vorschrift an und vergewissern sich nach dem Stillstand, dass der Zug gesichert ist, und geben die Türen frei. Bei der Übergabe eines Zugs dokumentieren und melden sie noch nicht gemeldete Störungen, nehmen notwendige Massnahmen für einen Fahrtrichtungswechsel vor und führen ein Übergabegespräch mit dem/der nachfolgenden Kolleg/in. Sie remisieren Züge, indem sie diese am Abstellort gemäss den Vorschriften gegen Entlaufen sichern, in Parkstellung verbringen oder vollständig ausser Betrieb nehmen. Im Personenverkehr kontrollieren sie das Innere des Zugs (Personen, offene Fenster, Fundgegenstände etc.). Während ihres Dienstes achten sie auf die Einhaltung ihre Arbeits- und Pausenzeiten und treffen bei Unwohlsein die notwendigen Massnahmen.

Nachzuweisende Kompetenzen im Detail / Leistungskriterien

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind fähig,

- einen Zug unter Einhaltung der relevanten Vorschriften und Vorgaben zu übernehmen, seine Fahrbereitschaft herzustellen und zwischen zwei geplanten Halten sicher und wirtschaftlich und umweltschonend zu führen sowie an andere Lokführerinnen und Lokführer zu übergeben;
- Züge und Triebfahrzeuge unter Einhaltung der Vorschriften und Vorgaben situationsgerecht zu remisieren;
- seine Pausen vorausschauend und gezielt zur Abdeckung der persönlichen Bedürfnisse zu gestalten und bei Unwohlsein während der Zugführung in Eigenverantwortung sicherheitsbewusst zu handeln.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis haben:

- grundsätzliche Kenntnisse zu Aufbau und Bestandteilen einer Fahrbahn, der Fahrleitung und deren Funktionsweise;
- ein gesichertes Wissen, wie Fahrpläne und Streckentabellen zu lesen und zu interpretieren sind;
- vertiefte Kenntnisse der Prozesse und Anforderungen an die Kommunikation zwischen allen Beteiligten (Übergebende Lokführerinnen/Lokführer, Zugpersonal etc.);
- vertiefte Kenntnisse zu den Vorgehensschritten bei der Verstärkung und Schwächung von Zügen und dem Umgang mit dabei auftretenden Störungen;
- fundierte Triebfahrzeug- und Systemkenntnisse (z.B. Zugbeeinflussungssysteme, Kundeninformationssysteme, Kommunikationsmittel, usw.);
- fundierte Kenntnisse der relevanten Vorschriften (z.B. FDV, BV-V, AB-I, AZG, GAV, BAR etc.);
- fundierte Kenntnisse der betriebsinternen Vorschriften, Prozesse und Ansprechpartner;

- Bahnhof- und Streckenkenntnisse, Kenntnisse im Lesen von Dienstplänen;
- fundierte Kenntnisse in der Handhabung der Arbeitsmittel;
- im Personenverkehr grundsätzliche Kenntnisse der notwendigen Massnahmen zur Kundeninformation vor, während und nach der Fahrt;
- grundsätzliche Kenntnisse zu den relevanten Regelungen und Bestimmungen bezüglich Arbeitszeit und Pausen.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind:

- bemüht, ihre Fahrt sicher, pünktlich, wirtschaftlich, komfortabel und ökologisch optimal (energiesparend, materialschonend und emissionsarm) zu gestalten;
- bestrebt, allfällige Fahrempfehlungen (von Fahrassistenzsystemen oder Fahrdienstleitern, für eine flüssige, energiesparende und materialschonende Fahrt) anzuwenden;
- sich bewusst, dass die gute Zusammenarbeit und Kommunikation mit den weiteren Beteiligten im Zug wichtig sind;
- in der Lage, ihre persönlichen Unterlagen und technischen Hilfsmittel zum Informationsaustausch regelmässig zu aktualisieren;
- in der Lage, während der Zugführung Signale, Instrumente, Gefahren, Witterungsverhältnisse und wahrgenommene Unregelmässigkeiten korrekt zu interpretieren und die eigene Fahrt entsprechend anzupassen;
- in der Lage, die Fahr- und Bremsdynamik (inkl. Bremsprobe auf Wirkung) ihres Zugs situationsgerecht einzuschätzen und entsprechende Konsequenzen für die Fahrt umzusetzen;
- sich bewusst, orts- und fahrzeugspezifische Vorgaben bei der Remisierung strikte umzusetzen (gegen Entlaufen sichern, Energiemanagement, etc.);
- sich bewusst, dass sie für die Einhaltung der Arbeitszeitregelung mitverantwortlich sind;
- in der Lage, die eigene Fahrfähigkeit zu beurteilen und bei Bedarf sicherheitsorientierte Konsequenzen zu ziehen.

5.5 Handlungskompetenzbereich D: Nachbereiten des Dienstes

Inhaltliche Beschreibung des Handlungsfeldes

Die Lokomotivführer/innen nehmen bei Dienstschluss (bzw. nach einer Arbeitsphase oder während Wartezeiten) eine Nachbearbeitung vor. Sie erfassen Meldungen von sicherheitsrelevanten Vorkommnissen, Ereignissen oder Verspätungen oder noch nicht erledigte Störungsmeldungen gemäss den Vorgaben der EVU. Im Personenverkehr geben sie gefundene Fundgegenstände an dafür vorgesehener Stelle ab. Nach besonderen Vorkommnissen oder Ereignissen, sowie von Zeit zu Zeit, reflektieren Lokomotivführer/innen ihre beruflichen Arbeitsschritte und Handlungen. Ein ausgeprägtes Situationsbewusstsein und eine hohe Sensibilität für anspruchsvolle Situationen im sicherheitsrelevanten Bereich ermöglichen ihnen eine selbstkritische Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle im Beruf, um Abweichungen von den Idealhandlungen frühzeitig zu erkennen. Bei Bedarf leiten sie geeignete Massnahmen ab.

Nachzuweisende Kompetenzen im Detail / Leistungskriterien

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind fähig,

- die Nachbearbeitung eines Dienstes oder einer Arbeitsphase selbstständig vorzunehmen;
- selbständig und selbstkritisch die eigenen beruflichen Handlungen unter Einbezug aller relevanten Themenbereiche zu reflektieren;
- bei Bedarf Verbesserungsmassnahmen für das eigene Handeln abzuleiten und umzusetzen.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis haben:

- fundierte Kenntnisse der relevanten Vorschriften (z.B. FDV, BV-V, AB-I, AZG, GAV, BAR etc.);
- fundierte Kenntnisse der betriebsinternen Vorschriften, Prozesse und Ansprechpartner;
- fundierte Kenntnisse in der Handhabung der Bahnhof- und Streckenkenntnisse;
- fundierte Kenntnisse im Lesen von Dienstplänen;
- ein vertieftes Wissen über den öffentlichen Verkehr und den Betrieb;
- fundierte Kenntnisse in der Handhabung der Arbeitsmittel;
- fundierte Triebfahrzeug- und Systemkenntnisse;
- ein vertieftes Wissen im Umgang mit verschiedenen Meldungsarten und Meldungstools bei Vorkommnissen.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind:

- motiviert, sich für die vorschriftsgemässe und zeitgerechte Weiterleitung von Fundobjekten und von Registrierstreifen verantwortlich zu fühlen;
- in der Lage, nach einem Dienst bzw. einer Arbeitsphase die notwendigen Meldungen zu eruieren und diese in den entsprechenden Systemen abzusetzen;
- motiviert, ihre beruflichen Handlungen und Kenntnisse regelmässig zu reflektieren.

5.6 Handlungskompetenzbereich E: Erkennen von technischen Störungen am Fahrzeug

Inhaltliche Beschreibung des Handlungsfeldes

Die Lokomotivführer/innen erkennen Störungen aufgrund unterschiedlicher Beobachtungen (keine Zugkraft, Rauchentwicklung etc.). Fällt eine der Sicherheitseinrichtungen aus, treffen sie die nötigen Massnahmen, verständigen den Fahrdienstleiter und berücksichtigen bei der Weiterfahrt die relevanten Vorschriften. Wenn vorhanden, nutzen sie Ersatzsysteme.

Bei unbekanntem Luftverlust unterstützen sie die Bremsung, aktivieren das Warnsignal, lösen einen Notruf aus und schalten – je nach Zug / Triebfahrzeug – die Zugsammelschiene aus. Ist aufgrund anderer Störungen eine Fortsetzung der Fahrt bis zu einem Bahnhof nicht möglich, sondern ein unmittelbarer Halt notwendig, informieren sie ebenfalls den Fahrdienstleiter und falls erforderlich die Kunden. Nach dem Halt verschaffen sie sich einen Überblick über die Situation, informieren den Fahrdienstleiter sowie das Zugpersonal. Bei Gütertransporten orientieren sie sich anhand der Wagenliste über den Ort allfällig geladener Gefahrgüter.

Müssen sie den Zug verlassen (bei einigen EVU nicht zulässig, wenn der Zug unbegleitet ist), so sichern sie diesen und sorgen dafür, auch nach Verlassen des Führerstands erreichbar zu sein. Wenn möglich beheben sie die Störung selbst oder organisieren nach Absprache mit zuständigen Stellen notwendige Massnahmen (Beheben einer Störung durch Support oder Evakuierung etc.). Sie stellen die Information der Kunden sicher. Bei der Notwendigkeit einer Evakuierung sichern sie den Zug gemäss Vorschrift gegen Entlaufen. Während der Evakuierung / Abschleppung arbeiten sie möglichst mit Checklisten und übernehmen eine aktive Rolle.

Nachzuweisende Kompetenzen im Detail / Leistungskriterien

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind fähig,

- bei ungeplanten Halten einen Zug nach Vorschrift gegen Entlaufen zu sichern;
- bei einer technischen Störung am eigenen Zug zeitgerecht zielführende Massnahmen zu deren Behebung umzusetzen;
- bei Störungen an Sicherheitseinrichtungen des eigenen Zuges geeignete Massnahmen umzusetzen;
- in Situationen mit unbekanntem Luftverlust am eigenen Zug unter strikter Beachtung der Sicherheit geeignete Sofortmassnahmen einzuleiten;
- bei Ausfall des Geschwindigkeitsmessers die richtigen Schritte umzusetzen;
- bei einem ZKE-Alarm den vorgesehenen Prozess und die Vorschriften sicher umzusetzen.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis haben:

- vertiefte Kenntnisse zu den Bremssystemen der eingesetzten Fahrzeuge und deren Wirkung;
- Kenntnisse betreffend Steigungen und Gefälle in der konkreten Situation;
- umfassende Kenntnisse, um die erforderliche Mindestfesthaltekraft ihres Zuges selbstständig und anhand der Tabellen errechnen zu können;
- ein grundlegendes Verständnis für technische Zusammenhänge bei der Analyse von Störungen am eigenen Zug;
- vertiefte Kenntnisse der verschiedenen Bestandteile und Systeme der Fahrzeuge in ihrem Einsatzbereich zur Analyse von Situationen mit unbekanntem Luftverlust am eigenen Zug;
- fundierte Kenntnisse der relevanten Vorschriften (z.B. FDV, BV-V, AB-I, AZG, GAV, BAR etc.)
- fundierte Kenntnisse der betriebsinternen Vorschriften, Prozesse und Ansprechpartner;
- Bahnhof- und Streckenkenntnisse;
- fundierte Kenntnisse in der Handhabung der Arbeitsmittel;

- fundierte Triebfahrzeug- und Systemkenntnisse;
- gute Kenntnisse im Umgang mit einem ZKE-Alarm.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind:

- in der Lage, in einer konkreten Situation das Gefälle zu beurteilen und die Konsequenzen für die Sicherung des eigenen Zugs abzuleiten;
- bestrebt, in Störungssituationen auch nach Verlassen des Führerstands, falls erlaubt, erreichbar zu sein bzw. den Zug nach Einleiten einer Evakuierung nicht mehr zu verlassen;
- bestrebt, sich während der Fahrt durch auftretende Störungen nicht ablenken zu lassen und die notwendigen Massnahmen richtig zu priorisieren;
- sich bewusst, dass wenn der Zug noch fährt, sie trotz Störung auch noch die geltenden Fahrdienstvorschriften für die normale Fahrt beachten müssen;
- bestrebt, die Kunden sowie den Fahrdienstleiter nach Unterbrechung der Weiterfahrt zeitnah zu informieren;
- motiviert, im Störfall vorhandene Unterstützung rechtzeitig einzubeziehen;
- in der Lage, bei einer Störung am eigenen Zug die technischen und fahrdienstlichen Konsequenzen für den weiteren Fahrtverlauf zu erkennen und geeignete Massnahmen mit angemessenen Prioritäten umzusetzen;
- in der Lage, eine Störung an einer Sicherheitseinrichtung zu erkennen, korrekt zu interpretieren und entsprechend den Vorschriften verantwortungsbewusst zu handeln;
- sich bewusst, bei notwendigen Evakuationen oder Abschleppung strikte gemäss der Checkliste zu handeln;
- sich im Güterverkehr bewusst, dass bei Gefahrgut in der Ladung die angemessene Vorsicht und der Selbstschutz jederzeit beachtet werden muss;
- in der Lage, Situationen mit unbekanntem Luftverlust systematisch zu analysieren, die richtigen Konsequenzen für das weitere Vorgehen abzuleiten und anzuwenden.

5.7 Handlungskompetenzbereich F: Erkennen von Störungen an der Infrastruktur

Inhaltliche Beschreibung des Handlungsfeldes

Störungen an der Infrastruktur können die Fahrleitung, Signale, den Fahrweg, die Barrieren etc. betreffen. Die Lokomotivführer/innen erkennen eine Fahrleitungsstörung im Bahnhof oder auf der Strecke am Auslösen des Hauptschalters. Löst dieser nach Wiedereinschalten verzögert aus, deutet dies auf den Ausfall der Fahrleitungsspannung hin.

Im Bahnhof warten sie Schritte zur Behebung durch den Fahrdienstleiter bzw. die Betriebsleitzentrale ab. Tritt ein Spannungsausfall während der Fahrt auf, bremsen sie den Zug sofort ab und fahren mit Fahrt auf Sicht und unter Beobachtung der Fahrleitung weiter – möglichst bis zum nächsten Bahnhof oder kommerziellen Halteort. Beobachten sie eine defekte Fahrleitung, senken sie den Stromabnehmer sofort, leiten gegebenenfalls eine Schnellbremsung ein, nehmen die notwendigen Schritte (Notruf, Warnsignal, Fahrgastinformation über Gefahren) vor und warten im Zug, bis die Fahrleitung geerdet ist. Signalstörungen können Zug- und Rangiersignale betreffen. Wenn ein Vorsignal oder Hauptsignal gestört ist, halten sie den Zug an. Sie klären mit dem Fahrdienstleiter die Ursache ab und nehmen allenfalls den Befehl zur Vorbeifahrt am gestörten Hauptsignal vom Fahrdienstleiter entgegen. Fällt ein Hauptsignal unerwartet auf Halt, leiten sie sofort eine Schnellbremsung ein, sofern diese nicht bereits vom System ausgelöst wurde.

Gestörte, geöffnete Barrieren melden sie dem Fahrdienstleiter und befahren – nach Rücksprache mit diesem, oder mit Hilfssignal – die ungesicherte Bahnübergangsanlage gemäss Vorschrift.

Im Falle einer kurzfristigen, vom Fahrdienstleiter angeordneten Umleitung (z.B. Umbau, Unfall), prüfen sie, ob ihr Zug für die Strecke zugelassen ist und ob sie selbst streckenkundig sind. Bei Fehlleitungen, welche in sehr seltenen Fällen vorkommen, halten sie sofort an und klären das weitere Vorgehen mit dem Fahrdienstleiter. Lokomotivführer/innen rangieren in Störungsfällen (z.B. Abschleppen eines steckengebliebenen Zugs) auf die Strecke.

Wenn sie an einem Gegenzug eine Störung erkennen, leiten sie aufgrund ihrer Einschätzung der Gefahr entsprechende Massnahmen ab (Notruf, Information Fahrdienstleiter, Bremsung). Beobachten sie Störungen und Schäden an der Infrastruktur (Gleisverwerfungen, Schienenbrüche etc.), leiten sie bei akuter Gefahr eine Schnellbremsung ein oder informieren den Fahrdienstleiter.

Nachzuweisende Kompetenzen im Detail / Leistungskriterien

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind fähig,

- einen Spannungsausfall im Bahnhof oder auf der Strecke zu erkennen und nach den Vorschriften zu handeln;
- die erforderliche Mindestfesthaltekraft ihres Zuges selbstständig anhand der Tabellen zu errechnen;
- bei einer Störung des Vorsignals den Zug vor dem Hauptsignal zu halten und die weiteren Schritte einzuleiten;
- bei einer Verzögerung der Zustimmung am Hauptsignal (nicht auf Fahrt gestellt) die richtigen Schritte nach Vorschrift vorzunehmen;
- im Fall einer Signalstörung des Hauptsignals (nicht auf Fahrt) die notwendigen Schritte für eine protokollpflichtige Vorbeifahrt am gestörten Hauptsignal-, oder eine Vorbeifahrt am gestörten Hauptsignal mit Hilfssignal einzuleiten;
- die Weichen- oder Barrierenstellung gemäss Anweisung des Fahrdienstleiters zu überprüfen;
- bei unerwartetem Zurückfallen des Hauptsignals auf Halt die richtigen Sofortmassnahmen einzuleiten.

- in einer Stresssituation wie einem Baustellennothalt aufgrund einer entsprechenden Signalisierung, aufmerksam, systematisch und überlegt gemäss den Vorschriften zu handeln;
- eine Umleitung anhand aller notwendigen Schritte umzusetzen;
- eine Fehlleitung während der regulären Fahrt möglichst frühzeitig zu erkennen und die richtigen Schritte einzuleiten;
- ihren Zug gemäss Vorschriften auf die Strecke zu rangieren;
- bei der Evakuierung eines anderen Zuges und/oder der Fahrgäste aktiv mitzuhelfen;
- Störungen an der Infrastruktur gegenüber dem Normalzustand wahrzunehmen und situationsgerecht zu handeln;
- bei Störung der Barrieren die geeigneten Schritte einzuleiten und die Fahrt alsbald fortzusetzen;
- Störungen am Gegenzug bzw. eine Warnung durch einen Gegenzug schnell und sicher einzuschätzen und geeignete Massnahmen abzuleiten.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis haben:

- Kenntnisse der Sofortmassnahmen im Falle eines Spannungsausfalls im Bahnhof;
- die Kenntnisse zum Sichern von Zügen mit von der Luftbremse unabhängigen Bremsmitteln;
- fundierte Triebfahrzeug- und Systemkenntnisse;
- fundierte Kenntnisse der relevanten Vorschriften (z.B. FDV, BV-V, AB-I, AZG, GAV, BAR etc.);
- fundierte Kenntnisse der betriebsinternen Vorschriften, Prozesse und Ansprechpartner.
- Bahnhof- und Streckenkenntnisse, Kenntnisse im Lesen von Dienstplänen;
- fundierte Kenntnisse in der Handhabung der Arbeitsmittel;
- Kenntnisse der aktuellen Fahrdienstvorschriften (kann die alten ausblenden) sowie der unterschiedlichen Vorschriften gleicher Prozesse unter anderer Länder (bspw. DE-CH);
- Verständnis zum Einsatz der relevanten Formulare bei protokollpflichtigen Befehlen;
- Kenntnisse der Vorschriften bezüglich Nothalt auf Arbeitsstellen;
- umfassende Kenntnisse zu Evakuierungsmassnahmen und der entsprechenden Checkliste und deren konkrete Umsetzung;
- Kenntnisse zur Bedeutung der Warnsignale von ausländischen Zügen.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind:

- sich der Kundenbedürfnisse und –sicherheit im Stillstand (Informationsbedarf, Heizung, Klima etc.) bewusst und handeln zum Wohlbefinden und zur Sicherheit der Kunden;
- in der Lage, die Gefahren des elektrischen Stroms richtig einzuschätzen und zum eigenen und zum Schutz der Kunden zu handeln;
- während der Fahrt auf Sicht mögliche Gefahren einzuschätzen indem sie die Fahrleitung, die Geleise, den Luftdruck etc. intensiv beobachten und die richtigen Schlüsse ableiten, damit rechtzeitig angehalten werden kann;
- in der Lage, die (mögliche Lebens- und Umwelt) Gefahr bei defekter Fahrleitung richtig einzuschätzen;
- sich bewusst, dass ein nachfolgendes Hauptsignal Halt zeigen kann, wenn die Zugbeeinflussung des Vorsignals bei Warnung keinen Warnimpuls überträgt;
- in der Lage, das Quittieren der Zugbeeinflussung stets zu reflektieren und dies nicht automatisiert oder unüberlegt zu tun;
- in der Lage, sich mögliche Ängste von Kunden bei der Vorbeifahrt an einem Halt zeigenden Signal bewusst zu machen, diese situationsgerecht zu informieren und bewusst Sicherheit zu schaffen.

- in der Lage nach der Vorbeifahrt an einem Halt zeigenden Hauptsignals einzuschätzen, ob sie damit gleichzeitig einen Gefahrenpunkt überfahren haben und ob dies Gefahr für ihren und andere Züge bedeutet. Sie leiten sofort die geeigneten Massnahmen ein;
- bereit, die Kunden in Absprache mit dem Zugbegleiter zeit- und situationsgerecht zu informieren;
- in der Lage, Signale für Arbeitsstellen richtig zu interpretieren, im Baustellenbereich stets auf einen möglichen Baustellennothalt vorbereitet zu sein und die notwendigen Massnahmen überlegt einzuleiten;
- interessiert, die Kunden über die Änderungen des Zuglaufes und allfällige Auswirkungen zeit- und kundengerecht zu informieren;
- in der Lage einzuschätzen, ob sie eine neue (Umleitungs-)Strecke mit dem eingesetzten Zug befahren können und setzen die richtigen Schritte um;
- bestrebt, eine Fehlleitung aufgrund ihrer Streckenkenntnisse aufmerksam so früh wie möglich zu erkennen;
- in der Lage, eine Situation so einzuschätzen, dass sie die geeigneten Evakuierungsmassnahmen daraus ableitet und umsetzt;
- bestrebt, auch auf Unregelmässigkeiten in Nachbargleisen und Bahnhöfen zu achten;
- in der Lage, Störungen von regulären Abnutzungserscheinungen, Temperatureinflüssen und nicht unmittelbaren Gefahren zu unterscheiden und entsprechende Konsequenzen für die Meldung abzuleiten;
- sind in der Lage einzuschätzen, welches Informationsmittel für die Warnung des Gegenzuges der Situation angemessen ist;
- in der Lage, das Gefahrenpotenzial einer Situation einzuschätzen und gegebenenfalls unter Beachtung des Selbstschutzes geeignete Sofortmassnahmen einzuleiten.

5.8 Handlungskompetenzbereich G: Bewältigen von Extremsituationen

Inhaltliche Beschreibung des Handlungsfeldes

Bei unerwarteten Hindernissen auf der Strecke leiten sie zunächst eine Schnellbremsung ein. Je nach Situation setzen sie ein Achtungssignal oder einen Notruf ab oder fliehen zum Selbstschutz aus dem Führerstand. Nach einem Ereignis verschaffen sie sich einen Überblick über Schäden und eventuell verletzte Personen. Sie schätzen die eigene und technische Fahrfähigkeit ab und sprechen diese mit dem Fahrdienstleiter ab. Die Lokomotivführer/innen leiten im Fall eines (drohenden) Personunfalls eine Schnellbremsung ein, geben Achtungssignale ab und treffen Massnahmen zum Selbstschutz. Bei mehrspurigen Strecken senden sie einen Notruf ab und schalten das Warnsignal ein. Sie beantragen gegebenenfalls beim Fahrdienstleiter eine Sperrung weiterer Gleise. Grundsätzlich bewegen sie den Zug nicht mehr. Sie nehmen eine Datensicherung falls vorhanden gemäss Checkliste vor. Bei einem Brand an der eigenen Komposition schalten sie zunächst die Zugsammelschiene / Klimatisierung aus und halten an einem geeigneten Ort. Kleine, örtlich beschränkte Brandherde bekämpfen sie gegebenenfalls mit den vorhandenen Feuerlöschern. Entscheidet die Betriebszentrale, eine Evakuation durchzuführen, handeln sie gemäss Checkliste. Eintreffende Rettungskräfte unterstützen sie helfend im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Wenn sie einen unklaren bzw. unverständlichen Notruf empfangen, reduzieren sie die Geschwindigkeit auf Fahrt auf Sicht, halten sich an die weiteren entsprechenden Vorschriften und vermeiden die Einfahrten in Tunnels.

Nachzuweisende Kompetenzen im Detail / Leistungskriterien

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind fähig,

- Hindernisse und Gefahren am Gleis frühzeitig zu erkennen und die geeigneten Sofortmassnahmen einzuleiten;
- bei einem Personunfall die gegebenen Sofortmassnahmen unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften zum Eigenschutz und gegebenenfalls zum Schutz der Kunden einzuleiten;
- im Falle eines Brandes an der eigenen Komposition schrittweise korrekt und überlegt vorzugehen;
- die geeigneten Sofortmassnahmen bei empfangenem Notruf einzuleiten.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis haben:

- vertieftes Verständnis für die Gefahren von Strom und Pneumatik im Zusammenhang mit Bränden;
- grundlegende Kenntnisse zur Betreuung der Kunden und dem Umgang mit Behörden und Medien im Ereignisfall;
- fundierte Kenntnisse der relevanten Vorschriften (z.B. FDV, BV-V, AB-I, AZG, GAV, BAR etc.);
- fundierte Kenntnisse der betriebsinternen Vorschriften, Prozesse und Ansprechpartner;
- Bahnhof- und Streckenkenntnisse;
- Triebfahrzeug- und Systemkenntnisse;
- fundierte Kenntnisse in der Handhabung der Arbeitsmittel;
- umfassende Kenntnisse der Prozesse und Vorschriften im Zusammenhang mit Notrufen und wenden diese an;
- fundierte Kenntnisse der zur Verfügung stehenden Checklisten und Hilfsmittel bei Hindernissen auf der Strecke sowie deren Anwendung.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind:

- bereit, eine Entscheidung zu ihrem Wohle zu treffen;
- in der Lage, während eines Ereignisfalls zuverlässig einzuschätzen, wo sich ein geeigneter und möglichst gefahrloser Halterort befindet;
- in der Lage, die Konsequenzen eines Ereignisses auf das eigene Verhalten und die eigene psychische und physische Gesundheit abzuschätzen und entsprechend Massnahmen zu ergreifen;
- Kennen die internen und externen Unterstützungsangebote der Unternehmung;
- sich bewusst, dass der Zug trotz des eingegangenen Notrufs immer noch fährt und sie die geltenden Fahrdienstvorschriften weiterhin zu beachten haben, um eine sichere Zugführung gewährleisten zu können;
- in der Lage, besondere Gefahren schnell einzuschätzen und gegebenenfalls Sofortmassnahmen im Sinne des Selbstschutzes einzuleiten;
- in der Lage, Schäden an Zug zu erkennen, die technische Fahrfähigkeiten abzuleiten und entsprechende Massnahmen zu treffen und bei Personenschaden die vorgesehenen Prozesse anzuwenden.

5.9 Handlungskompetenzbereich H: Vertiefung Befördern von Personen

Inhaltliche Beschreibung des Handlungsfeldes

Je nach EVU führen die Lokomotivführer/innen vor Dienstantritt eine Bereitschaftsmeldung aus, verschaffen sich am Bahnhof einen Überblick über allfällige Besonderheiten des Dienstes.

Die Lokomotivführer/innen stehen je nach EVU den Reisenden für Auskünfte zu Verbindungen zur Verfügung, wenn dies unter Berücksichtigung der Pünktlichkeit des Zuges möglich ist. Sie unterstützen bei geplanten Halten Rollstuhlfahrern oder Personen mit Kinderwagen beim Einsteigen in den Zug. Gegebenenfalls nehmen sie Reklamationen entgegen.

Die Lokomotivführer/innen bei Alpenbahnen (und/oder bei EVUs, welche in schneereichen Höhenlagen verkehren) schenken der Bremsbedingung bei winterlichen Verhältnissen beim Anfahren, während der Fahrt und beim Anhalten besondere Aufmerksamkeit. Sie schätzen bei starker Steigung / starkem Gefälle unter Berücksichtigung der Komposition, der Witterungsverhältnisse und von Laub auf den Schienen ab, ob sie die Strecke befahren können. Sie beobachten die Anzeigen, um bei ersten Anzeichen einer Situation mit schlechter Adhäsion den Sander und die Schleuderbremse einsetzen zu können. Wenn dies nicht wirkt, halten sie den Zug an, sichern ihn und fordern beim Fahrdienstleiter Unterstützung an. Je nach EVU führen sie Züge in Zahnstangenabschnitten.

Die Lokomotivführer/innen bewältigen Störungen im Personenverkehr kompetent. Sie beheben Türstörungen. Wird während der Fahrt durch Fahrgäste eine Notbremsung ausgelöst oder angefordert, handeln sie gemäss vorgesehenem Prozess.

In einem Störungs- oder Verspätungsfall müssen sie gegebenenfalls den Zug vorzeitig wenden. Hierfür wechseln sie den Führerstand, richten den Zug neu ein und informieren die Personaldisposition. Mit dem Fahrdienstleiter sprechen sie das Eintreffen eines allfälligen Ersatzbusses ab. Sie stellen bei unbegleiteten Reisezügen im Störungs- oder Verspätungsfall nach Absprache mit dem Fahrdienstleiter die Kundeninformation sicher, ohne die sichere Zugführung zu gefährden.

In seltenen Fällen sind Lokomotivführer/innen mit Aggression und Vandalismus konfrontiert. Sie schätzen die Situation ein und informieren rasch die zuständige Stelle. Sie leiten weitere, geeignete Massnahmen ein, versuchen die Situation zu deeskalieren und fordern bei Bedarf Unterstützung an. Bei allen Massnahmen steht Selbstschutz im Vordergrund. In Extremsituationen (z.B. Unfall) können sie mit Kunden konfrontiert sein, die sich im Schockzustand befinden oder es ereignet sich ein medizinischer Notfall. Sie verschaffen sich zunächst einen Überblick über die Situation und leisten falls nötig und möglich Nothilfe. Nötigenfalls fordern sie über den Fahrdienstleiter Hilfe an.

Nachzuweisende Kompetenzen im Detail / Leistungskriterien

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind fähig,

- ihren Dienst unter Berücksichtigung der Vorschriften und mit den zur Verfügung stehenden Informationen rechtzeitig am korrekten Standort anzutreten;
- in der Lage, den Reisenden treffend Auskünfte zu Verbindungen oder evtl. Tarifen zu geben;
- in der Lage, Reisenden, die Hilfe beim Einsteigen benötigen, verantwortungsbewusst zu helfen;
- in einer unvorhergesehenen Situation die Kunden auf geeignete Weise zu informieren;
- bei Türstörungen an der eigenen Komposition diese zu beheben oder die Türe abzusperrern, um die Weiterfahrt zu ermöglichen;
- bei Notbremsungen unter strikter Beachtung der Sicherheit geeignete Sofortmassnahmen einzuleiten;
- alle Schritte des vorzeitigen Wendens professionell auszuführen;
- mit Gewalt und Aggression im Zug situationsgerecht umzugehen;

- in Extremsituationen die Erstbetreuung der Kunden in geeigneter Weise sicherzustellen und Hilfe anzufordern;
- einen Zug zwischen zwei geplanten Halten bei winterlichen Verhältnissen unter strikter Anwendung der Vorschriften sicher zu führen;
- verschiedene Zugkompositionen bei starken Steigungen / Gefällen gegebenenfalls im Zahnstangenbetrieb unter Beachtung der Sicherheit und Vorschriften vorausschauend zu führen.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis haben:

- Kenntnisse des Vorgehens bei absehbarem verspätetem Dienstantritt oder wenn sie den Dienst erst gar nicht antreten können;
- Gegebenenfalls detaillierte Kenntnis des Tarifverbundes / von Preisen sowie Anschlüssen;
- fundierte Kenntnisse der (baulichen) Gegebenheiten der von ihnen angefahrenen Bahnhöfe;
- fundierte Kenntnisse der relevanten Vorschriften (z.B. FDV, BV-V, AB-I, AZG, GAV, BAR etc.);
- fundierte Kenntnisse der betriebsinternen Vorschriften, Prozesse und Ansprechpartner;
- Bahnhof- und Streckenkenntnisse, Kenntnisse im Lesen von Dienstplänen;
- Triebfahrzeug- und Systemkenntnisse;
- fundierte Kenntnisse in der Handhabung der Arbeitsmittel;
- das notwendige Wissen, um Türstörungen aufgrund von Anzeigen und Meldungen zu interpretieren und plausibilisieren zu können;
- ein vertieftes Wissen zum situationsgerechten Umgang mit Notbremssystemen;
- Kenntnisse des Meldeprozesses im Fall von Gewalt, Aggression oder Vandalismus;
- Kenntnisse der Meldeprozesse und zu treffenden Massnahmen bei einem Unfall oder medizinischen Notfall;
- eine gute Kenntnis der Bremsmittel des Fahrzeugs sowie deren Bedienung;
- detaillierte Kenntnisse der vielseitigen Auswirkungen von Witterungseinflüssen;
- gute Kenntnisse der Vorschriften bezüglich des Zahnstangenbetriebs.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind:

- motiviert ihren Arbeitsweg so zu gestalten, dass sie pünktlich am Dienort eintreffen;
- bereit, allfällige Reklamationen von Kunden ruhig entgegenzunehmen;
- in der Lage, bei Auskunftswünschen von Reisenden ihre zeitliche Situation einzuschätzen und Auskunft nur unter Priorität hinsichtlich der Pünktlichkeit ihres Zuges zu geben;
- sich bewusst, dass sie ihre Aufmerksamkeit auf Reisende richten müssen, die Hilfe beim Einsteigen benötigen;
- in der Lage die Situation an Haltestellen hinsichtlich der Vertretbarkeit von Verspätungen einzuschätzen, die durch ihre Einstiegshilfe entstünden und setzen entsprechend Prioritäten;
- motiviert, mit geeigneten Informationen guten Kundendienst zu leisten, jedoch gleichzeitig der sicheren Zugführung Priorität zu geben;
- in der Lage, die Gründe für Verzögerungen zu eruieren und situationsgerechte Konsequenzen für die Kundeninformation abzuleiten;
- in der Lage, Türstörungen an der eigenen Komposition zu erkennen und angemessene zielführende Massnahmen zu deren Behebung einzuleiten;
- bestrebt, in Notfällen die Sicherheit der Kunden und aller Beteiligten zu gewährleisten;
- in der Lage, ihr Vorgehen bei einem vorzeitigen Wenden schrittweise zu hinterfragen, allfällige Lücken im Ablauf aufzudecken und sinnvolle Massnahmen zur Schliessung dieser Lücken abzuleiten;

- sich im Fall von Aggressionen der möglichen Wirkung der eigenen Präsenz bewusst und bestrebt, sich nicht in Gefahr zu begeben;
- in der Lage, mögliche Gefahren einer Situation sowie die eigene Handlungsfähigkeit einzuschätzen und bei Bedarf Unterstützung durch die Polizei oder Sicherheitskräfte anzufordern;
- bemüht, Ruhe in schwierigen Situationen mit Passagieren zu bewahren und sich einen Überblick zu verschaffen;
- bemüht, den Selbstschutz zu beachten und den eigenen psychischen Zustand vor der Weiterfahrt einzuschätzen;
- in der Lage, Anzeichen einer schlechten Adhäsion sowie ungenügender Bremsleistung zu erkennen und geeignete Massnahmen abzuleiten;
- in der Lage, in einer konkreten Situation das effektiv vorhandene Gefälle zu beurteilen und die Konsequenzen für das Sichern des Zuges abzuleiten;
- sich bewusst, dass wenn der Zug noch fährt, neben der Störung auch noch die geltenden Fahrdienstvorschriften für die normale Fahrt beachten muss, um eine sichere Zugführung zu gewährleisten.

5.10 Handlungskompetenzbereich I: Vertiefung Befördern von Gütern

Inhaltliche Beschreibung des Handlungsfeldes

Die Lokomotivführer/innen verschaffen sich im internationalen als auch im nationalen Güterverkehr am Arbeitsort einen Überblick über den Standort des Zugs, die Zugdaten, möglicherweise zu transportierendes Gefahrgut. Im internationalen Güterverkehr müssen sie mit sehr grossen Verspätungen rechnen. Wenn sie auf den Zug warten und die Verspätung sehr gross wird, berechnen sie, ob die verbleibende Arbeitszeit noch ausreicht, um die Leistung übernehmen zu können. Wenn dies nicht der Fall ist, setzen sie sich mit der Personaldisposition in Verbindung, damit Ersatz beschafft werden kann. Im internationalen Verkehr stellen sie durch Abgleichen der Wagennummern auf den Wagendokumenten und dem ersten Wagen sicher, dass es sich um den richtigen Zug handelt. Falls sie bei einer Sichtkontrolle der Beladung das Auslaufen oder Entweichen von Gefahrgut erkennen, schätzen sie die Umweltrisiken ein und melden sie dies sofort der entsprechenden Stelle. Im nationalen Güterverkehr werden regelmässig Wagen ab- oder angehängt oder müssen an den Zug rangiert werden. Dabei arbeiten sie eng mit den Rangierleitern zusammen.

In seltenen Fällen kann Gefahrgut auslaufen, entweichen oder brennen. Die Lokführerinnen und Lokführer verschaffen sich anhand der Wagenliste einen Überblick, wo entsprechende Güter geladen sind und um welche Gefahren (brennbar, radioaktiv etc.) es sich handelt. Unter Beachtung des Selbstschutzes klären sie mit einer Sichtkontrolle den Ort und das Ausmass des Schadens ab und schätzen die damit verbundenen Umweltrisiken ein. Nötigenfalls warnen sie betroffene Personen. Sie setzen sich so rasch wie möglich mit dem Fahrdienstleiter in Verbindung und melden das Vorkommnis mit den notwendigen Angaben (Gefahren- und Stoffnummer). Der Fahrdienstleiter veranlasst eine Übernahme der Situation durch Spezialisten (Chemiewehr o.ä.).

Die Lokführerinnen und Lokführer prüfen situativ bei Zügen der „Rollenden Landstrasse“, ob die Vorschriften betreffend Einreihung von Gefahrgütern eingehalten sind. Sie kontrollieren die Funktionstüchtigkeit der Sprechverbindung in den Begleitwagen sowie die Notbremส์überbrückung/Notbremส์anforderung.

Beim Führen von Zügen in starkem Gefälle vermeiden sie mit geeigneter Bremsbedienung eine Überhitzung der Räder und Bremsen. Bei starker Steigung müssen sie unter Berücksichtigung der Komposition, der Witterungsverhältnisse und von Laub auf den Schienen abschätzen, ob sie die Strecke befahren können. Sie beobachten die Anzeigen, um bei ersten Anzeichen einer Situation mit schlechter Adhäsion den Sander und die Schleuderbremse einsetzen zu können. Falls die Fahrt auf Grund der schlechten Adhäsion nicht mehr möglich ist, halten sie den Zug an, sichern ihn und fordern beim Fahrdienstleiter Unterstützung an.

Bei Fahrten mit SIM-Zügen müssen sie auf die SIM-Signale achten. Am signalisierten Ort und zur richtigen Zeit melden sie sich als SIM-Zug an, damit die richtige Fahrstrasse eingestellt werden kann.

Nachzuweisende Kompetenzen im Detail / Leistungskriterien

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind fähig,

- ihren Dienst unter Berücksichtigung der Betriebslage, der Vorschriften und Prozesse sowie mit den zur Verfügung stehenden Informationen rechtzeitig am korrekten Standort anzutreten;
- unter Berücksichtigung der Bremsvorschriften eine korrekte Bremsprobe durchzuführen, die Bremsrechnung anhand der Meldung an den Lokführer zu kontrollieren oder bei Änderungen eine neue Bremsrechnung zu erstellen;
- Güterwagen unter Einhaltung der Prozesse und der Beachtung der Sicherheit zuzustellen und abzuholen;

- Informationen über die Art und die Umweltgefährdung der Güter, welche sie transportieren, sowie Risiken auf ihren Streckenabschnitten zu beschaffen;
- geeignete Massnahmen zur Störfall-Vorsorge (Prävention) zu treffen;
- bei brennendem, auslaufendem oder entweichendem Gefahrgut sofort und unter Einhaltung des Selbstschutzes die richtigen Massnahmen einzuleiten und Umweltrisiken (Schutz von Boden, Wasser und Luft) einzuschätzen;
- die spezifischen Kontrollen bei RoLa-Zügen gemäss Vorschrift durchzuführen;
- in starken Gefällen die Bremsen korrekt und nach Vorschrift zu bedienen;
- Züge in starken Steigungen sicher zu führen;
- die Vorschriften bezüglich SIM-Züge korrekt anzuwenden;
- einen Rola-Zug gemäss den Vorschriften zu führen;
- bei Notbremsungen unter strikter Beachtung der Sicherheit geeignete Sofortmassnahmen einzuleiten.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis haben:

- Kenntnisse der Prozesse und Vorschriften bei der Zustellung und Abholung von Güterwagen der Kunden;
- fundierte Kenntnisse der relevanten Vorschriften (z.B. FDV, BV-V, AB-I, AZG, GAV, BAR etc.);
- fundierte Kenntnisse zur Einreihung der Triebfahrzeuge (Vorspann-, Zwischen- und Schiebedienst);
- fundierte Kenntnisse des Wagenmaterials Güterverkehr (zB. UKV, Ganzzüge, etc.);
- fundierte Kenntnisse des Arbeitszeitgesetzes, der betriebsinternen Vorschriften (auch bzgl. Arbeitszeit), Prozesse und Ansprechpartner;
- Bahnhof- und Streckenkenntnisse, Kenntnisse im Lesen von Dienstplänen;
- fundierte Kenntnisse in der Handhabung der Arbeitsmittel;
- fundierte Kenntnisse der Vorschriften bezüglich Umgang mit gefährlichen Gütern (RID);
- fundierte Triebfahrzeug- und Systemkenntnisse;
- gute Kenntnisse der Vorschriften bezüglich der Rola-Züge (Einreihung Gefahrgüter, Sprechverbindung, Schneeräumung etc.);
- gesichertes Wissen über die Vorgänge in den Bremsapparaten bei langen Talfahrten und der Auswirkungen auf die Bremsbedingung;
- vertiefte Kenntnisse der SIM-Signale und des Anmeldeprozesses bei SIM-Zügen;
- ein vertieftes Wissen zum situationsgerechten Umgang mit Notbremssystemen.

Die Lokomotivführer/innen mit eidg. Fachausweis sind:

- sich bewusst, dass aufgrund möglicher grossen Verspätungen Wartezeiten oder eine Verschiebung des Dienstes auftreten können;
- in der Lage einzuschätzen, ob sie den eingeteilten Dienst arbeitsgesetzkonform durchführen können;
- in der Lage, bei Unregelmässigkeiten, die sie bei Kontrollen der Zugvorbereitung entdecken, die Situation korrekt einzuschätzen und die richtigen Massnahmen innert nützlicher Frist zu treffen;
- bestrebt, ihre Fahrt sicher, pünktlich und wirtschaftlich (energiesparend und materialschonend) zu gestalten unter Berücksichtigung der spezifischen Vorschriften zum Güterverkehr;
- sich der Umweltrisiken auf ihrem Streckenabschnitt (Schutz von Wasser, Boden und Luft) bewusst;

- in der Lage, eine bei der Abfuhr von Wagen vorgenommene Bremsprobe korrekt zu interpretieren und die notwendigen Massnahmen umzusetzen;
- bereit, bei Gefahr durch den Fahrdienstleiter unverzüglich Spezialisten aufbieten zu lassen und den Selbstschutz jederzeit zu wahren;
- in der Lage einzuschätzen, welche Gefahr besteht, damit sie diese Information auch weitergeben können;
- sich der Verantwortung bei der Kontrolle bewusst;
- in der Lage, Unregelmässigkeiten an den Bremssystemen zu erkennen und die entsprechenden Massnahmen abzuleiten;
- in der Lage, die Anzeichen für eine schlechte Adhäsion zu erkennen und geeignete Massnahmen einzuleiten;
- bestrebt, bei Rola-Zügen in Notfällen die Sicherheit der Chauffeure zu gewährleisten;
- sich bewusst, dass wenn der Zug noch fährt, er neben der Störung auch noch die geltenden Fahrdienstvorschriften für die normale Fahrt beachten muss, um eine sichere Zugführung zu gewährleisten.

Ausstandsbegehren	Ein Ausstandsbegehren ist ein Antrag auf Änderung des für eine Prüfung zugeteilten Experten bzw. der für eine Prüfung zugeteilte Expertin.
Berufliche Handlungskompetenz	Kompetenz ist eine Disposition, die Personen befähigt, bestimmte Arten von Problemen erfolgreich zu lösen, also konkrete Anforderungssituationen eines bestimmten Typs zu bewältigen. Die berufliche Handlungskompetenz ist die Fähigkeit einer Person, eine berufliche Tätigkeit erfolgreich auszuüben, indem sie ihre eigenen Selbst-, Methoden-, Fach- und Sozialkompetenzen nutzt.
Berufsbild	Das Berufsbild ist eine kompakte Beschreibung des Berufes (1–1,5 A4-Seiten) und umschreibt das Arbeitsgebiet (wer sind die Zielgruppen, Ansprechpartner, Kundinnen und Kunden), die wichtigsten beruflichen Handlungskompetenzen oder Leistungskriterien sowie die Anforderungen an die Berufsausübung der Berufsleute (Eigenständigkeit, Kreativität/Innovation, Arbeitsumfeld, Arbeitsbedingungen). Weiter wird der Beitrag des Berufs an die wirtschaftliche, soziale, gesellschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit beschrieben. Das Berufsbild ist Teil der Prüfungsordnung (obligatorisch) und Wegleitung (fakultativ).
Beurteilungskriterium	Ein Beurteilungskriterium gibt an, nach welchem Massstab eine Kompetenz überprüft wird. Zum Massstab zählen das fachliche Wissen und die verlangten Fertigkeiten. Die Kriterien werden vor einer Prüfung formuliert und geben an, was erwartet und beobachtet wird, welche Leistungen erfüllt, welche Fertigkeiten vorhanden sein müssen, um eine gute Leistung zu erbringen. Sie dienen als Grundlage für die Korrektur oder Bewertung einer Prüfung.
Erfolgskritische Situationen	Erfolgskritische Situationen sind eine Prüfungsform. Eine Erfolgskritische Situation beschreibt eine arbeitsplatzrelevante Situation, die durch ausgewählte Kompetenzen gelöst werden kann. Den Kandidatinnen und Kandidaten wird eine Praxissituation präsentiert anhand derer sie ihr konkretes Vorgehen beschreiben.
Eidgenössischer Fachausweis EFA	Abschluss einer eidgenössischen Berufsprüfung.
Eidgenössisches Berufsattest EBA	Abschluss einer zweijährigen beruflichen Grundbildung.
Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ	Abschluss einer drei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung.
Fachgespräch	Das Fachgespräch ist eine Prüfungsform, bei der sich die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Experten/einer Expertin zu einem fachlichen Thema unterhalten. Sie zeigen in diesem Gespräch, dass sie über ein Verständnis im Fachgebiet verfügen und in der Lage sind, zu argumentieren, zu reflektieren und in Alternativen zu denken.

¹ Einige Begriffe wurden aus dem SBFJ Glossar entnommen

Kompetenzorientierung	Unter Kompetenzorientierung versteht man die konzeptionelle Ausgestaltung von eidgenössischen Abschlüssen bzw. Ausbildungsangeboten, welche sich an den beruflichen Handlungskompetenzen orientieren. Es sollen nicht nur Fakten beherrscht werden, sondern die Berufsleute sollen ihr Wissen in Anwendungssituationen einsetzen können, wenn die Aufgabenstellungen ungewohnt, die Probleme schlecht definiert, eine Zusammenarbeit mit anderen Personen notwendig und eine grosse Eigenverantwortung erforderlich ist.
Kompetenzdimension Umsetzungspotential	→ (Handlungs-) Kompetenz auf die Umsetzungsfähigkeit bezogen. Sie beschreibt eine konkrete Tätigkeit / Handlung in einer Arbeitssituation.
Kompetenzdimension Wissen/Verständnis	→ (Handlungs-) Kompetenz auf das Fachwissen bezogen, über das eine Person verfügt. Sie umfasst z.B. Fachwissen, theoretische Grundlagen, Methoden- und Prozesskenntnisse.
Kompetenzdimension Einstellung, Motivation	→ (Handlungs-) Kompetenz auf die motivationalen Aspekte, die für die erforderliche Handlungsbereitschaft notwendig sind.
Kompetenzdimension Metakognition	→ (Handlungs-) Kompetenz auf das die Reflexions- und Analysefähigkeit, welche für eine professionelle Gestaltung des beschriebenen Verhaltens notwendig ist.
Mini-Cases	Mini-Cases sind eine Prüfungsform. Sie beschreiben anspruchsvolle Ereignisse oder Situationen aus dem Arbeitsalltag einer Fachperson. Den Kandidatinnen und Kandidaten werden diese kleinen Fallbeschreibungen vorgelegt, bei der diese eine mögliche Handlung beschreiben und diese begründen müssen.
Modell „klassisches System“	Das Modell „klassisches System“ besteht aus einer Prüfung, welche die wichtigsten Handlungskompetenzen gemäss dem Qualifikationsprofil möglichst umfassend anhand einer repräsentativen Stichprobe überprüft.
Organisation der Arbeitswelt (OdA)	Als Organisationen der Arbeitswelt gelten Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung. Rein schulisch ausgerichtete Organisationen sind keine Organisationen der Arbeitswelt. Die Organisationen der Arbeitswelt bilden alleine oder gemeinsam mit anderen Organisationen der Arbeitswelt die Trägerschaft für eidgenössische Prüfungen.
Prüfungsexpertinnen und -experten	Die Prüfungsexpertinnen und -experten sind beauftragt, im Namen der Prüfungsträgerschaft Prüfungen oder Teile von Prüfungen vorzubereiten und durchzuführen. Es handelt sich um qualifizierte Fachleute.
Prüfungsordnung (PO)	Die Prüfungsordnung ist das rechtssetzende Dokument für eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung. Sie wird auf der Basis des Leittextes verfasst. Die Prüfungsordnung muss durch das SBFI genehmigt werden.
Reflexionsbericht	Der Reflexionsbericht ist eine Prüfungsform. Die Kandidatinnen und Kandidaten analysieren und reflektieren ihre eigene berufliche Praxis und dokumentieren ihr Erfahrungswissen in einem schriftlichen Bericht.
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI	Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation ist die Bundesbehörde, welche Prüfungsordnungen genehmigt und die Aufsicht über die

	eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen ausübt. Weitere Informationen unter www.sbf.admin.ch .
Trägerschaft	Die Trägerschaft ist zuständig für die Entwicklung, Verteilung und regelmäßige Aktualisierung der Prüfungsordnung und Wegleitung. Weiter ist sie zuständig für das Aufgebot und die Durchführung der eidgenössischen Prüfung. Die Trägerschaft setzt sich aus einer oder mehreren Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zusammen und ist in der Regel gesamtschweizerisch und landesweit tätig.
Wegleitung	Die Wegleitung enthält weiterführende Informationen zur Prüfungsordnung. Sie wird von der Prüfungskommission bzw. der Qualitätssicherungskommission oder von der Trägerschaft erlassen. Sie soll unter anderem dazu dienen, den Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfungsordnung näher zu erklären. Im Gegensatz zur Prüfungsordnung enthält die Wegleitung keine rechtssetzenden Bestimmungen. Die Wegleitung muss so verfasst sein, dass die Prüfung auch ohne vorgängigen Kursbesuch bestanden werden kann, d.h. die Beurteilungskriterien (bzw. die Leistungskriterien) für die einzelnen Prüfungsteile müssen festgelegt sein.
